

Flächennutzungsplan, 4. Änderung Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 27.09.2021 gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) festgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“ wurde mit Schreiben vom 29.0.2021 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 14.10.2021 (Geschäftszeichen: RPDA - Dez. III 31.2.-61 d 02.09/116-2020/3) wurde gem. § 6 BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird nach § 6 Abs. 5 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden-Salmünster im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Salmünster“ rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Salmünster“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“ umfasst die Flurstücke 47, 48 und 61 in Flur 6 sowie die Flurstücke 30, 31 und 6 in Flur 7 in der Gemarkung Salmünster.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB) nach § 6 Abs. 5 BauGB in der in der Hauptabteilung der Stadtverwaltung Bad Soden-Salmünster, Rathausstraße 1 in 63628 Bad Soden-Salmünster, Zimmer 113, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch im Internet unter www.badsoden-salmuenster.de eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Soden-Salmünster, den 20.10.2021

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden-Salmünster
Dominik Brasch
Bürgermeister

Übersichtskarte:

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

